



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Träger der Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Träger der Dienste und Einrichtungen der ambulanten,
teil- und stationären Hilfen zur Erziehung sowie der
Wohnheime und Internate im Land Brandenburg

Träger der Einrichtungen und Angebote der Jugendsozi-
alarbeit und Jugendarbeit im Land Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Stefan Manthei
Gesch.-Z.: 23.3 - 710 14
Hausruf: +49 331 866-3733
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Stefan.Manthei@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Nachrichtlich:

Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte des
Landes Brandenburg

Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Landkreistag Brandenburg e.V.

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.

LIGA der freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im
Land Brandenburg

Landeskitaelternbeirat

Landesverband für Kindertagespflege

Mitglieder des LKJA

– ausschließlich per E-Mail –

Potsdam, 16. Juni 2021

**Informationen zum Auslaufen der RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugend-
hilfe 2021**

Sehr geehrten Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über das Auslaufen der Richtlinie des Minis-
teriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur
Unterstützung der Jugendhilfeträger bei der Durchführung eines SARS-CoV-2 und
COVID-19 Testprogramms (Antigen-Schnelltests) in den Einrichtungen der Kinder-
und Jugendhilfe im Land Brandenburg (RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugend-
hilfe 2021) in Kenntnis setzen.



Das umfangliche Impfangebot, das den in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen seit Anfang März sukzessive gemacht werden konnte, hat signifikant zur gestiegenen Impfquote im Land beigetragen. Da sowohl vollständig geimpfte als auch von COVID-19 genesene Personen von dem z.Zt. noch geltenden Betretungsverbot bzw. der Testpflicht in der Kindertagesbetreuung ausgenommen sind, sinken auch die finanziellen Belastungen der Einrichtungsträger in dieser Hinsicht. Deren Entlastung war jedoch primärer Zweck und Stand im Mittelpunkt der Förderrichtlinie.

Nach jetzigem Kenntnisstand tritt die bundesweit geltende Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) zum 30. Juni außer Kraft, sodass auch die Pflicht des Arbeitgebers seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zwei Mal wöchentlich ein Testangebot unterbreiten zu müssen entfällt. Für die Träger von Diensten und Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe stellt dies gleichfalls eine finanzielle Entlastung dar. Gleichzeitig entfällt damit die Grundlage für eine finanzielle Unterstützung der Arbeitgeber zur Sicherung der Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe.

In der Summe hat dies nach eingehender Abwägung zu dem Entschluss geführt, den in der Richtlinie festgelegten **Förderzeitraum** über den 30. Juni 2021 hinaus **nicht zu verlängern**. Nach dem 30. Juni 2021 durchgeführte Antigen-Schnelltestungen an den in den Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen sind auf Grundlage der Richtlinie somit nicht mehr förderfähig. Die Möglichkeit, Testungen auf freiwilliger Basis weiterhin anzubieten und durchzuführen bleibt davon natürlich unberührt.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal

Leiter der Abteilung Kinder, Jugend, Sport und Weiterbildung